

# Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die  
Aufsichtsbehörden für das Zivilstandswesen der Kantone.

(Vom 10. September 1937.)

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiemit wie üblich von den wichtigsten Entscheidungen und Vorgängen im Gebiet des Zivilstandswesens Kenntnis zu geben.

**1. Einteilung  
der Zivil-  
stands-  
kreise.**

Bei den folgenden Zivilstandskreisen ist der Sitz verlegt worden:

Kanton Bern: Bolligen von der Papiermühle nach Bolligen-Station,  
Gurzelen von Gurzelen nach Seftigen,  
Vauffelin von Vauffelin nach Plagne;

Kanton Thurgau: Berg von Graltshausen nach Berg,  
Hüttwilen von Hüttwilen nach Nussbaumen;

Kanton Waadt: St-Prex von St-Prex nach Ettoy.

Der Zivilstandskreis Corcelles (Kanton Waadt) ist aufgehoben worden. Die ihm zugeteilt gewesenen Gemeinden Corcelles-le-Jorat, Montpreveyres, Peney und Ropraz sind dem Zivilstandskreis Mézières angegliedert worden.

Die bisherige Ortsbezeichnung «Ragaz» ist durch Beschluss des Regierungsrates des Kantons St. Gallen in «Bad Ragaz» abgeändert worden.

**2. Familien-  
büchlein.**

In einem früheren Kreisschreiben (vom 21. November 1930, unter Nr. 5) ist die Ansicht geäußert worden, dass die Bezeichnung einer Ehefrau, die sich zum zweitenmal verheiratet hat, in den Kolonnen des Familienbüchleins als «geschieden von . . . . .» entbehrlich sei, da das Familienbüchlein nur über den Zivilstand des Familienhauptes (Ehemannes) und seiner Familie Auskunft zu geben habe, und es ausserdem bei einer allfälligen Auflösung der Ehe und Wiederverheiratung der Ehefrau als Ausweispapier doch nicht verwendet werde. Die Unterdrückung des richtigen Zivilstandes der Ehefrau im Familienbüchlein

hat jedoch, wie von kantonalen Aufsichtsbehörden mehrfach dargetan wurde, Nachteile in sich. Da das Familienbüchlein und der Familienschein gleichwertige Ausfertigungen aus dem Familienregister sein müssen, und Registerauszüge mit Rücksicht auf ihre Beweiskraft grundsätzlich von der Registereintragung nicht abweichen, dürfen solche Ausnahmen nicht gestattet werden. Dass «der Ehefrau unleidlich sein kann», als geschieden bezeichnet zu werden, ist kein genügender Grund, den richtigen Zivilstand der Ehefrau verbergen zu wollen.

Es kommt vor, dass Zivilstandsbeamte für die Nachtragungen im Familienbüchlein in denjenigen Fällen Gebühren verlangen, wo der nachzutragende Registerfall nicht von ihnen selber beurkundet worden war. Eine solche Gebührenerhebung ist aber gegenüber Art. 178 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung in allen Fällen unstatthaft. Es ginge doch nicht an, die Nachtragungen im Familienbüchlein, da sie ebensosehr im Interesse der öffentlichen Verwaltung als des Inhabers stehen, auf einer Seite zu erleichtern und auf der andern den guten Willen der Leute, das Familienbüchlein dem Zivilstandsbeamten auch ungeheissen vorzuweisen, durch Abforderung von Gebühren ungünstig zu beeinflussen.

3. Nachtragungen im Familienbüchlein gebührenfrei.

Von einer kantonalen Aufsichtsbehörde wurden wir angefragt, ob zufolge Heirat seiner Eltern und der damit begründeten Legitimation ein aussereheliches Kind, das adoptiert worden war, von der Adoption wieder frei würde. Wir haben geantwortet, dass dies nicht der Fall sei. Es tritt Beendigung der Adoption nur ein, wenn jemand sein eigenes aussereheliches Kind adoptiert hat und dieses nachträglich legitimiert, indem er die aussereheliche Mutter heiratet. Die Kindesannahme durch einen Dritten wird dagegen nicht berührt, wenn das Kind nachträglich legitimiert wird (vgl. Kommentar Egger, Art. 269 ZGB, Note 1, und Artikel 258, Note 4, b).

4. Nachträgliche Legitimation eines adoptierten Kindes.

Robert und Marie W. heirateten und legitimierten damit ihr voreheliches Kind Maria Theresia, das jedoch in seinem dritten Altersjahr von den Ehegatten Sch. in Pflege genommen und nachher adoptiert worden war. Die leiblichen Eltern wollten wissen, ob ihr Kind nun infolge der Ehelicherklärung berechtigt sei, den gleichen Familiennamen wie sie zu führen. Dies ist aber unmöglich, da mit der Adoption das Kind den Familiennamen seiner Adoptiveltern erhält. Durch die Adoption wechselt auch das eheliche Kind seinen Familiennamen in derselben Weise. Das durch die Adoption geschaffene Kindschaftsverhältnis, das sogar das schon bestehende eheliche in wesentlichen Wirkungen aufzuheben vermag, kommt gerade durch Gleichheit des Namens des Adoptanten und des Adoptivkindes zum Ausdruck. Die nachträgliche Legitimation ist zwar für das Kind als Standesänderung aufzufassen, indem sie ein neues Verhältnis zwischen ihm und seinen leiblichen Eltern begründet, auf die Namensführung hat sie jedoch in diesem Fall keinen Einfluss.

5. Namensregelung bei nachträglicher Legitimation des Adoptivkindes.

**6. Aufhebung einer Legitimation und Berichtigung einer Kindschaftsanerkennung.**

Im Gegensatz zur Berichtigung einer unzulässigen Anerkennung des ausserhehlichen Kindes kann eine Ehelicherklärung, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass der Ehemann der Mutter nicht der Erzeuger des Kindes war, niemals durch bloss administrative Verfügung der Aufsichtsbehörde des Zivilstandswesens beseitigt werden. Denn es handelt sich hier nicht darum, dass der Zivilstandsbeamte sich im Irrtum befunden habe, wenn er die Legitimationserklärung niedergeschrieben hat. Der Zivilstandsbeamte hat dabei nicht zu untersuchen, ob die Erklärung materiell zutreffend ist. Es darf also das im Art. 262 ZGB für die Anfechtung der Legitimation vorgeschriebene Verfahren nicht durch ein blosses Registerberichtigungsverfahren ersetzt werden.

Anders ist es, wie angedeutet, bei der Kindschaftsanerkennung, wenn sie für ein Ehebruchskind entgegen der Vorschrift von Art. 304 ZGB ausgesprochen wird. Der Zivilstandsbeamte darf eine solche Anerkennung nicht beurkunden. Tut er es dennoch, so darf angenommen werden, dass ein offener Irrtum vorliegt. Unter Irrtum kann in diesem Fall auch Rechtsirrtum verstanden werden, der vorliegt, wenn der Zivilstandsbeamte gegen klare Gesetzesvorschriften handelt. Es kommt nämlich vor, dass er das absolute Verbot von Art. 304 ZGB übersieht. Der Zivilstandsbeamte ist bei Kindschaftsanerkennungen verpflichtet, zu untersuchen, ob nicht ein Hindernis gegen die Beurkundung gemäss Art. 304 vorliegt.

Wird von der Aufsichtsbehörde die Registerberichtigung angeordnet, nachdem festgestellt ist, dass die Kindesankennung mit Rücksicht auf Art. 304 nicht zulässig war, so ist es zweckmässig, dass sie dem Anerkennenden von ihrer Verfügung Kenntnis gibt.

**7. Begriff des Wohnsitzes bei der Verkündung.**

Ein Einwohner des Kantons Graubünden beabsichtigte bei seiner Verehelichung, aus persönlichen Gründen die Verkündung an seinem Wohnsitz zu umgehen, und hinterlegte zu diesem Zwecke bei der Einwohnerkontrolle eines Kurortes am Genfersee seine Papiere, um beim Zivilstandsamt dieses Ortes sein Eheversprechen anmelden zu können. Die List hatte Erfolg und der Zivilstandsbeamte wurde irreführt.

Der Wohnsitz für die Eheverkündung bestimmt sich nun nicht durch die Schriftenabgabe, sondern nach den Voraussetzungen des Art. 23 ZGB. Eine gewisse Prüfung ist dabei immer erforderlich, und für den Zivilstandsbeamten wäre es in diesem Fall ein leichtes gewesen, den richtigen Wohnsitz des Bräutigams festzustellen, wenn er nur gefragt hätte, wo er seinen Beruf ausübe.

**8. Verbot einer Mehr-ehe.**

Obwohl als Selbstverständlichkeit erkannt, muss wiederholt werden, dass auch ein Ausländer, der nach dem Recht seines Heimatlandes mehrere Ehen nebeneinander eingehen kann, in der Schweiz eine zweite Ehe nicht schliessen darf, solange eine frühere Ehe besteht. Die Doppel-ehe verstösst gegen die Grundsätze unserer Sitten und öffentlichen Ordnung (*ordre public*).

Es ist schon mehr als einmal vorgekommen, dass sich Russen, die von der Sowjetregierung nicht als Staatsangehörige anerkannt werden, in der Schweiz zur Eheschliessung meldeten, nachdem ihre frühere Ehe vom Rat der Diözese der russisch-orthodoxen Kirche in Frankreich geschieden worden war. Wir haben darauf aufmerksam machen müssen, dass solche Personen nach schweizerischem Recht nicht als geschieden betrachtet werden dürfen, da die französischen Behörden selber die Befugnis dieser kirchlichen Behörden zur Scheidung einer Ehe nicht anerkennen (Tribunal de la Seine, 18. Januar 1936, Journal du droit international par André-Prudhomme [Clunet] 1936, S. 333).

9. Kirchliche Ehescheidung einer Ausländerin.

Wir haben Gelegenheit gehabt, einer deutschen Amtsstelle darüber Auskunft zu geben, wie die Todesfälle auf den Gewässern des Bodensees nach Massgabe der geltenden Vorschriften von der Schweiz aus behandelt werden.

10. Todesfälle auf dem Bodensee.

In Kraft steht noch die Übereinkunft betreffend die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, die im Jahre 1880 zwischen der Schweiz, Baden, Württemberg, Bayern und Österreich abgeschlossen wurde (A. S. 5, 26).

Danach werden Sterbefälle auf Schiffen oder in ihrer Reichweite (wenn die Leiche aus dem See genommen wird) vom Zivilstandsamt desjenigen Bezirks beurkundet, in welchem das Schiff seinen regelmässigen Standort hat. Dagegen werden Todesfälle, die sich in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers auf dem See ereignen, vom Zivilstandsbeamten des Uferbezirks beurkundet.

Wird also eine Leiche an das schweizerische Ufer angeschwemmt, so sind für die Beurkundung des Todesfalles nur schweizerische Vorschriften massgebend. Der Auffinder der Leiche hat sofort die Polizeibehörde zu benachrichtigen und diese nach Aufzeichnung der genauen Tatsachen dem Zivilstandsbeamten den Leichenfund schriftlich anzuzeigen (Art. 77 der Zivilstandsverordnung). Die Identifikation ist Sache der Polizei oder Gerichtsbehörde. Wird festgestellt, wer der Ertrunkene ist, so ist durch Anordnung der Aufsichtsbehörde oder des Richters die Todeseintragung durch Randanmerkung zu ergänzen.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass nach schweizerischem Recht die Eintragung des Todes möglich ist, auch ohne dass die Leiche gefunden wurde, sofern die Person unter Umständen verschwunden ist, die ihren Tod sicher erscheinen lassen (Beobachtung des Untersinkens im See in hoher Todesgefahr). Muss der Tod einer Person unter derartigen Umständen als sicher angenommen werden, so ist die Eintragung des Todesfalles auf Weisung der Aufsichtsbehörde statthaft (Art. 34 und 49 ZGB). Nach der Fassung dieser beiden Artikel ist anzunehmen, dass der Indizienbeweis in der Regel von demjenigen zu leisten ist, der sich zur Ausübung eines Rechtes auf den Tod der Person beruft. Davon ist der Fall zu unter-

scheiden, dass die Zivilstandsbehörden aus eigenem Interesse die Todesfeststellung einer Person betreiben. Die Anwendung von Art. 49 ZGB ist dann auch möglich, bleibt aber nach der Praxis auf schweizerische Staatsangehörige beschränkt.

Ist die Aufsichtsbehörde darüber im Zweifel, ob der Tod der verschwundenen Person wirklich eingetreten ist, so lehnt sie die Todesbeurkundung ab und überlässt den Angehörigen, das Verschollenheitsverfahren nach Art. 35 ZGB zu beantragen.

11. Jugosla-  
vien. Ehe-  
fähigkeits-  
zeugnisse.

Von den jugoslawischen Behörden konnte erwirkt werden, dass die von den Inlandbehörden ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse durch jugoslawische Konsulate in der Schweiz nicht mehr bestätigt werden müssen, sofern die Gesuche um Ausstellung solcher Zeugnisse vom eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen vermittelt worden sind. Ferner hat Jugoslawien nunmehr darauf verzichtet, in die Ehefähigkeitszeugnisse die Klausel einzuschalten, dass die Eheschliessung in der Schweiz nur anerkannt werde, falls der Ziviltrauung die kirchliche Einsegnung der Ehe unmittelbar nachfolge. Dies in bezug auf den heutigen Rechtszustand, soweit für Jugoslawien noch österreichisches oder ungarisches Recht massgebend ist.

12. Bezeich-  
nung der  
tschecho-  
slowa-  
kischen  
Nationalität.

Es ist vorgekommen, dass in schweizerischen Zivilstandsurkunden Angehörige der tschechoslowakischen Republik als «tschechische» Staatsangehörige bezeichnet worden sind. Die tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern hat nun darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausdruck «tschechisch» unzulässig ist.

Die Zivilstandsbehörden werden daher angewiesen, in Zukunft nur den Ausdruck «tschechoslowakischer Staatsangehöriger» zu gebrauchen.

13. Konsulat  
Beirut.

Mit Beschluss vom 8. März 1937 hat der Schweizerische Bundesrat das schweizerische Konsulat in Beirut (Syrien) mit zivilstandsamtlichen Funktionen betraut.

Die Verhältnisse in bezug auf die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes sind in <sup>2</sup>Syrien ähnlich wie in Ägypten und Iran, wo die Ehe nur eine Angelegenheit der Konfessionen und die Feststellung von Geburts- und Todesfällen vom Staat selbst nicht geregelt worden ist, und wo infolgedessen der Bundesrat im Interesse der Schweizer den konsularischen Zivilstandsdienst schon eingerichtet hat.

Vor der Einsetzung des schweizerischen Konsulates in Beirut hatten die Schweizer in Syrien die Möglichkeit, sich unter den Schutz Frankreichs zu begeben, in welchem Fall dann der französische Konsul für sie gewöhnlich auch die zivilstandsamtlichen Obliegenheiten besorgte. Die Regelung ist aber dahingefallen, seitdem die Schweiz den Schutz ihrer Interessen einem eigenen Konsulat übertragen hat.

Die Landesgesetzgebung sieht keine feste Organisation für die Beurkundung des Personenstandes vor und behandelt die Eheschliessung als rein kirchliche Sache. Wenn eine Geburt oder ein Todesfall nachgewiesen werden soll, so kann man gelegentlich bei den Aufzeichnungen der lokalen Verwaltung nachforschen; diese Hilfsmittel sind aber ganz ungenügend, weil die Aufzeichnungen nicht zuverlässig sind.

Die Zulässigkeit der Ausübung zivilstandsamtlicher Funktionen durch das schweizerische Konsulat vom Standpunkt der Landesgesetzgebung wird von der französischen Regierung bejaht. Ein Vorbehalt wird einzig hinsichtlich der Ehe zwischen Schweizern und syrischen Frauen gemacht. Das schweizerische Konsulat kann daher Eheschliessungen, bei denen der Bräutigam Schweizer ist, vornehmen, ausgenommen, wenn die Braut syrische Landesangehörige ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bern, den 10. September 1937.

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:*

567

**Baumann.**

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Art. 42 bis 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

### a. Diplomierter Buchhalter:

- |                              |                            |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Badet Joseph, in Lausanne | 2. Müller Franz, in Gossau |
|------------------------------|----------------------------|

### b. Schneidermeister:

- |                                       |                                     |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Bernhard Jules, in Freiburg        | 11. Kurtz Wolf-Sascha, in Basel     |
| 2. Chliamowitch Isaac Israel, in Genf | 12. Margolin Wladislas, in Genf     |
| 3. Cluse Hubert, in Nyon              | 13. Melzer Hermann, in Vinelz       |
| 4. Gilgen Rudolf, in Bern             | 14. Oester Willy, in Adelboden      |
| 5. Heiniger Otto, in Hergiswil        | 15. Russenberger Otto, in Bad Ragaz |
| 6. Hess Franz, in Genf                | 16. Rykart Hermann, in Genf         |
| 7. Humbert Louis, in Genf             | 17. Sarchioni Wladimir, in Genf     |
| 8. Jost Walter, in Genf               | 18. Schütz Werner, in Bern          |
| 9. Klauck Fritz, in Genf              | 19. Zuber Bernhard, in Romanshorn   |
| 10. Klieber Franz, in Zürich          |                                     |

Bern, den 23. September 1937.

537

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Gemäss Art. 42 und 43 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 sind nachgenannte Personen in das Register B (Diplomhaber vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes) eingetragen worden:

### a. Diplomierter Herrencoiffeur:

- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Gomm Gregor, in Romanshorn | 2. Wäscher Rudolf, in Lugano. |
|-------------------------------|-------------------------------|

### b. Diplomierter Bücherexperte:

Bruetsch Gottfried, in Basel.

Bern, den 23. September 1937.

537

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

## Beschlagnahme gefundener Gegenstände.

Am 14. September 1937, um 5<sup>30</sup> Uhr, fand ein Grenzwächter des Hauptzollamtes Riehen am Stettenlohweg unterhalb der Hühnerburg am Strassenrand, ca. 90 cm herwärts der Landesgrenze, ein Herrenfahrrad. Dasselbe ist mit einer elektrischen Beleuchtung, Marke „Daimon“, und einem Gepäckträger ausgerüstet, trägt weder Fabrikmarke noch Nummer und ist zollamtlich nicht plombiert. Neben dem Fahrrad lag ein alter, grüner, mit zwei Abzeichen vom deutschen Winterhilfswerk und den Initialen E. F. versehener Herrenfilzhut.

Gestützt auf Art. 102, Absatz 1, des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 1. Oktober 1925, sind die beiden Gegenstände vom Hauptzollamt Riehen beschlagnahmt worden. Der rechtmässige Eigentümer wird hiermit gemäss Art. 102, Absatz 4, des Zollgesetzes von der Beschlagnahme benachrichtigt. Er kann dieselbe binnen 30 Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation bei der Zollkreisdirektion in Basel durch Beschwerde anfechten. Meldet sich binnen dieser Frist kein Ansprechender, so werden die beschlagnahmten Gegenstände öffentlich versteigert.

Bern, den 25. September 1937.

537

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

### 3 % Anleihe 1897. — Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1937.

Nach Art. 3 der Bedingungen der 3 % Anleihe von 1897 hat sich die Eidgenossenschaft beliebige Verstärkung der Auslosungen oder gänzliche Aufkündigung vorbehalten.

Von diesem Recht Gebrauch machend, kündigt die Eidgenossenschaft alle an frühern Ziehungen nicht ausgelosten Obligationen der vorgenannten Anleihe zur

#### Rückzahlung auf 31. Dezember 1937.

Die Einlösung erfolgt in der Schweiz:

an den Kassen der Schweizerischen Nationalbank und den übrigen schweizerischen Banken;

In Frankreich:

bei der Banque de Paris et des Pays-Bas, beim Crédit Lyonnais und beim Crédit Commercial de France in Paris.

Von den früheren Ziehungen sind noch ausstehend:

453- 456	1299	8310	11589-11593	18117-18120
925	1501-1502	8367- 8368	13332-13340	19682
935	2043-2045	8370	14442-14443	21462
938	2047	8374	15085	22168
1003	2049	8563- 8567	15342-15346	22955
1009-1010	2060	9232- 9233	15398-15400	23222-23224
1113-1116	5238-5240	9235	16056	23237
1120	5822	9908- 9909	16403-16410	23504-23507
1267-1269	6296-6297	10501-10503	16419-16420	23577-23580
1272	6431-6434	10859	16503-16505	23587-23588
1282	6793	11067-11068	17001	
1288-1289	7647	11071-11075	17014	

Bern, den 15. September 1937.

537

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement.

### Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

#### Eidgenössischer Staatskalender 1937.

Der eidgenössische Staatskalender, Ausgabe 1937, kann beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zum Preise von Fr. 2. 50 (broschiert), zuzüglich Porto und Nachnahmespesen, bezogen werden. Der eidgenössische

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1937
Date	
Data	
Seite	138-145
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 406

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.